

Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 427) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 des Kreises Unna, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.400.506 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	410.400.506 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	405.503.808 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	394.461.249 €

dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.276.611 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.039.170 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

7.165.591 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.385.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

- (1) Zur Deckung des nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Erträge gedeckten Finanzbedarfs von **233.859.682 €** wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW die Allgemeine Kreisumlage auf einheitlich **47,69 v.H.** der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der durch die **Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend** verursachten ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **15.838.755 €** wird von der Stadt Fröndenberg und den Gemeinden Bönen und Holzwickede gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche **ausschließliche Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **24,98161 v.H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage zu (1) und (2) ist in monatlichen Teilbeträgen zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (4) Zur Finanzierung der durch den Betrieb der **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** (Regenbogenschule) ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **1.109.415 €** wird von den Städten und Gemeinden, die die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe“ unterzeichnet haben (Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne), gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine einheitliche **ausschließliche Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **0,26828 v. H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für den Fall, dass aus der Stadt Fröndenberg, die die o. a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, erziehungshilfebedürftige Schülerinnen und Schüler in der Förderschule des Kreises beschult bzw. der Schule zugewiesen werden, ist diese Stadt in vollem Umfange in die Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 einzubeziehen. Die Beschulung bzw. Zuweisung bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, für die keine von der Schulaufsicht zugelassenen alternativen sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten / Förderorte bestehen. Der Hebesatz beträgt dann **0,25455 v.H.**

- (5) Die Kreisumlage zu (4) ist in vier Raten zum 20.03., 20.06., 20.09. und 20.12. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der geltenden Fassung ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes:

1. Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende **Budgets** gebildet:

Budget 01	Zentrale Verwaltung - Fachdienste und Stabsstellen -
Sonderbudget	Allgemeine Deckungsmittel
Budget 32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Budget 36	Straßenverkehr
Budget 40	Schulen und Bildung
Budget 41	Kultur
Budget 50	Arbeit und Soziales
Budget 51	Familie und Jugend
Budget 53	Gesundheit und Verbraucherschutz
Budget 60	Bauen
Budget 62	Vermessung und Kataster
Budget 69	Natur und Umwelt

In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

2. Mehrerträge / Mindererträge, Mehreinzahlungen/Mindereinzahlungen für Investitionen

Bei der Erzielung von **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mehrerträgen** innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung von zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen zulassen; bei **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mindererträgen** kann der Kämmerer zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen vermindern (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Das Gleiche gilt für **Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen**.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets werden alle **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. **Ausgenommen** hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen.

Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden.

Das gleiche gilt für **Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionstätigkeit**.

Innerhalb der gebildeten Budgets werden die **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** zugunsten der **investiven Auszahlungen** für **einseitig deckungsfähig** erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Kämmerers.

4. **Budgetverschiebungen**

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von **50.000 €** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer. Vom Kämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

5. **Budgetüberschreitungen**

Überschreitungen eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von **50.000 €** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (u.a. Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 8

Der Kämmerer berichtet dem Kreistag **3 x jährlich** (jeweils zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09.) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sowie insbesondere über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen (**Budgetberichte**).

Sind erhebliche Abweichungen von den im § 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Beträgen zu erwarten, ist der Kreistag unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch für erhebliche Abweichungen bei einzelnen Investitionsmaßnahmen. Der Kämmerer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Abweichungen als erheblich anzusehen sind.

§ 9

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, die die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung begründet, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nichtveranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 500.000 €.

§ 10

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 11

Soweit **ku-Vermerke** im Stellenplan angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmten Besoldungs- und Entgeltgruppen wieder besetzt werden.

Soweit **kw-Vermerke** angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.